



Energiepreispauschale: Der Staat darf seine eigene Hilfe besteuern

Ute Pappelbaum

Mit Urteil vom 11. Juni 2026 (VI R 15/24) bestätigt der BFH damit nicht nur die Besteuerung einer längst abgewickelten Krisenhilfe. Die Entscheidung reicht weiter. Sie stärkt den Spielraum des Gesetzgebers, staatliche Transfers über das Steuerrecht nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu differenzieren. Aus einer scheinbar widersprüchlichen Konstruktion – der Staat gibt Geld und besteuert anschließend genau diese Zahlung – wird damit ein zulässiges Instrument der Verteilungspolitik.

300 Euro, die nicht für jeden 300 Euro waren

Die Energiepreispauschale wurde mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 eingeführt. Aktiv Erwerbstätige erhielten einmalig 300 Euro. Bei Arbeitnehmern erfolgte die Auszahlung regelmäßig über den Arbeitgeber.

Allerdings war der Betrag grundsätzlich steuerpflichtig. Die tatsächliche Entlastung hing deshalb vom individuellen Steuersatz ab. Wer stärker mit Einkommensteuer belastet wurde, behielt weniger von den 300 Euro. Wer wenig verdiente, behielt mehr.

Genau darin lag kein unbeabsichtigter Nebeneffekt, sondern ein wesentliches Element der Konstruktion. Der BFH bezeichnet die Energiepreispauschale als freiwillige staatliche Zuwendung, die als „Nettosubvention“ ausgestaltet worden sei. Die Besteuerung sollte dafür sorgen, dass die Unterstützung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abgestuft wurde.

Damit verändert sich die Perspektive auf die Maßnahme. Entscheidend war wirtschaftlich nicht die nominelle Zahlung von 300 Euro, sondern der Betrag nach Steuern. Der Steuertarif wurde zum Verteilungsmechanismus der Subvention.

Der eigentliche Streit liegt bei den Minijobbern

Verfassungsrechtlich besonders interessant war deshalb eine andere Gruppe. Ausschließlich pauschal besteuerte Arbeitnehmer, insbesondere Minijobber, konnten die Energiepreispauschale erhalten, ohne dass sie individuell besteuert wurde. Während regulär besteuerte Arbeitnehmer also eine Nettosubvention erhielten, blieb es bei diesen Beschäftigten faktisch bei einer Bruttosubvention.

Der Kläger sah darin eine mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbare Ungleichbehandlung.

Der BFH folgt dieser Argumentation nicht. Die unterschiedliche Behandlung sei gerechtfertigt. Bei ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitnehmern handele es sich typischerweise um Anspruchsberechtigte aus dem Niedriglohnsektor und damit um eine Gruppe, bei der der Gesetzgeber von einer höheren sozialen Bedürftigkeit ausgehen durfte.

Das ist der entscheidende Punkt des Urteils. Der Gleichheitssatz verlangt nach Auffassung des BFH nicht, dass eine staatliche Krisenleistung bei jedem Empfänger zum gleichen Nettoeffekt führt. Unterschiede können vielmehr gerade dann zulässig sein, wenn sie einem nachvollziehbaren sozialpolitischen Differenzierungsziel folgen.

Das Steuerrecht wird zum Verteilungsmechanismus

Ökonomisch ist diese Konstruktion durchaus konsequent. Eine für alle identische Bruttozahlung erzeugt noch keine identische Entlastungswirkung. 300 Euro besitzen für einen Haushalt mit niedrigem Einkommen ein anderes wirtschaftliches Gewicht als für einen Spitzenverdiener.

Der Gesetzgeber hätte deshalb unterschiedliche Zuschüsse festlegen können. Stattdessen entschied er sich für eine einheitliche nominelle Zahlung und überließ die Differenzierung weitgehend dem progressiven Einkommensteuertarif.

Das hat einen erheblichen administrativen Vorteil. Der Staat benötigt kein zusätzliches Verfahren zur individuellen Bedürftigkeitsprüfung. Die bereits vorhandene steuerliche Infrastruktur übernimmt die soziale Staffelung.

Genau hier liegt aber auch die ordnungspolitische Spannung. Das Einkommensteuerrecht dient zunächst der Erhebung staatlicher Einnahmen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wird es gleichzeitig zur Feinststeuerung staatlicher Transfers eingesetzt, verschwimmen Steuer- und Subventionssystem zunehmend.

Die Energiepreispauschale zeigt dieses Prinzip besonders deutlich: Die Leistung wird politisch mit einem einheitlichen Betrag kommuniziert, ihre tatsächliche Höhe entsteht aber erst durch das Zusammenspiel von Transfer und Steuerbelastung.

Das Urteil reicht über die Energiepreispauschale hinaus

Die praktische Bedeutung der Entscheidung liegt weniger bei den 300 Euro aus dem Jahr 2022 als bei dem Instrument, das der BFH nun gebilligt hat. Der Gesetzgeber darf eine staatliche Leistung grundsätzlich einheitlich auszahlen und ihre Belastungswirkung anschließend über die Einkommensteuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger differenzieren.

Das erleichtert vor allem Maßnahmen, die schnell und ohne aufwendige Bedürftigkeitsprüfung umgesetzt werden sollen. Der Staat muss nicht vor der Auszahlung für jeden Empfänger bestimmen, wie hoch dessen Unterstützung ausfallen soll. Er kann bestehende steuerliche Strukturen nutzen, um die soziale Staffelung nachträglich herzustellen.

Damit gewinnt der Gesetzgeber Handlungsspielraum. Zugleich wird die Konstruktion staatlicher Hilfen weniger transparent. Ein politisch genannter Förderbetrag entspricht nicht zwingend dem Betrag, der beim Empfänger verbleibt. Bei steuerpflichtigen Leistungen entscheidet erst der individuelle Steuersatz über die tatsächliche Entlastung.

Für künftige Entlastungsprogramme ist das die wesentliche Botschaft: Gleich hohe Auszahlungen müssen nicht zu gleich hohen Nettihilfen führen. Der BFH akzeptiert, dass der Gesetzgeber diese Differenzierung bewusst über das Steuerrecht organisiert.

Der BFH gibt dem Gesetzgeber erheblichen Spielraum

Der Bundesfinanzhof stellt zudem klar, dass der Gesetzgeber freiwillige staatliche Leistungen auch jenseits des klassischen steuerlichen Zugriffs gewähren kann. Entscheidet er sich aus sozialpolitischen Gründen dafür, diese Leistungen einkommensabhängig zu besteuern, ist dies nicht schon deshalb verfassungswidrig.

Damit geht es in dem Verfahren letztlich um mehr als um die steuerliche Behandlung einer Krisenhilfe aus dem Jahr 2022. Das Urteil definiert einen Handlungsspielraum für zukünftige staatliche Entlastungsprogramme.

Gerade in Krisen ist dieser Spielraum politisch attraktiv. Einheitliche Zahlungen lassen sich schnell organisieren und einfach vermitteln. Die progressive Besteuerung korrigiert anschließend einen Teil der Streuwirkung.

Doch dieser Vorteil hat seinen Preis. Je stärker Transfers, Steuern und sozialpolitische Ziele miteinander verschränkt werden, desto schwieriger wird es, die tatsächliche Verteilungswirkung staatlicher Maßnahmen unmittelbar zu erkennen. Ein nominell gleicher Zuschuss ist dann ökonomisch gerade keine gleiche Leistung.

Der BFH hat diese Konstruktion nun verfassungsrechtlich abgesichert. Damit gewinnt der Gesetzgeber ein flexibles Instrument für künftige Krisenhilfen: Er kann Entlastungen breit auszahlen und ihre tatsächliche Höhe über das Steuersystem differenzieren.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951860/Energiepreispauschale-Der-Staat-darf-seine-eigene-Hilfe-besteuern/>